

### 1. Vertragspartner

#### pro aurum Schweiz AG

**Sitz:** Kilchberg (ZH)  
**Firmennummer:** CH-113.960.737  
**Postanschrift:** pro aurum Schweiz AG, Weinbergstrasse 2, 8802 Kilchberg  
**Telefon:** +41 (0) 44 716 5600  
**Fax:** +41 (0) 44 716 5650  
**eMail:** [info@proaurum.ch](mailto:info@proaurum.ch)  
**Web:** [www.proaurum.ch](http://www.proaurum.ch)

Nachfolgend "pro aurum" genannt. Aus Gründen des besseren Verständnisses/der besseren Lesbarkeit wird auf männliche- weibliche Doppelformen verzichtet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1. Für alle zwischen der pro aurum und einem Kunden geschlossenen Verträge gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB). Massgeblich ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- 2.2. Abweichende Bedingungen des Kunden und/oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zur Anwendung gelangender Bestimmungen werden nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese von der pro aurum nicht eindeutig schriftlich anerkannt sind.
- 2.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.4. Diese AGB finden sowohl auf Endverbraucher/Privatpersonen (Konsumenten), wie auch auf Firmen oder Zeichnungsberechtigte einer Einzelfirma oder einer Handelsgesellschaft, die im Handelsregister eingetragen sind, Anwendung (gewerbliche Käufer/Verkäufer). Endverbraucher/Privatpersonen und gewerbliche Käufer/Verkäufer sind in diesen AGB "Kunden" genannt. Kunden treten nach dem Geschäftsmodell der pro aurum je nach zugrundeliegendem Geschäft der pro aurum gegenüber entweder als Käufer oder Verkäufer von Edelmetallen auf. Dementsprechend handelt es sich um Verkaufs- oder Ankaufsbedingungen.
- 2.5. Es besteht kein Vertragsrücktritts- oder Widerrufsrecht. Kommt es dennoch zu einer Rückabwicklung und hat pro aurum aufgrund des Kaufangebots des Kunden bereits Edelmetalle für den Kunden erworben, hat der Kunde einen eventuellen Wertverlust der Edelmetalle zwischen dem Tag des Kaufs und dem Tag, an dem die Rückabwicklung einzu-gehen ist, zu ersetzen. Zu ersetzen ist ferner ein allfälliger Verlust durch die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis („Spread“). Soweit Abgaben und Gebühren durch die pro aurum vorgestreckt werden oder zu tragen sind, hat der Kunde die pro aurum diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

### 3. Vertragsschluss, Vorleistungspflicht

- 3.1. Angebote der pro aurum im Internet oder in einem sonstigen Medium stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei pro aurum Waren zu bestellen oder diese an pro aurum zu verkaufen. Die Verkaufs- und Ankaufsangebote der pro aurum sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde kauft/verkauft per Fax, E-mail oder durch Eingabe auf der Internetplattform unter [www.proaurum.ch](http://www.proaurum.ch). Das Kauf- bzw. Verkaufsangebot des Kunden ist rechtsverbindlich. Bei einem Verkaufsangebot erklärt der Kunde gleichzeitig, dass er das vollständige, unbelastete Eigentum an der zum Verkauf angebotenen Ware besitzt bzw. zum Verkauf berechtigt ist.
- 3.2. Bei der Bestellung durch Eingabe auf der Internetplattform der pro aurum gibt der Kunde gemäss nachfolgend genannten Einzelschritten ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab: Durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ kann der Kunde die jeweilige Ware in den virtuellen Warenkorb legen. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar. Vor Abgabe eines Kaufangebots wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst und kann korrigiert werden. Mit dem Anklicken des Feldes „Auftrag abschicken“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gegenüber pro aurum zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Nach der Bestellung auf der Internetplattform erhält der Kunde von pro aurum eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei pro aurum bestätigt (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande. Pro aurum speichert die Vertragsdaten in einer Kundendatenbank. Der registrierte Kunde kann die entsprechenden Daten jederzeit einsehen; eine nachträgliche Löschung des Kundenkontos ist jedoch nicht möglich. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang die Datenschutzerklärung der pro aurum auf der Grundlage des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zur Kenntnis genommen.

- 3.3. Verkaufsangebote und Bestellungen eines Kunden werden nur in Schriftform, per Telefax mit Unterschrift oder als digital signierte Email akzeptiert.
  - 3.4. Pro aurum untersteht als Finanzintermediärin im Sinne des Geldwäschereigesetzes („GwG“, SR 955.0) dessen einschlägigen Bestimmungen (dies beinhaltet die Erfüllung von Sorgfaltspflichten, u.a. die Identifizierung des Kunden, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, Abklärungspflichten, Dokumentationspflichten sowie bei Geldwäschereverdacht Meldepflichten) und ist einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen. Dementsprechend hat sich der Kunde bspw. bei einer oder mehreren verbundenen Transaktionen, welche den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigen, mittels Identifizierungsdokument im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie auszuweisen und eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung sowie über die Kontrollinhaberschaft bei Gesellschaften abzugeben. Bei Warenkauf durch pro aurum besteht unabhängig von der Transaktionshöhe eine Ausweispflicht des Kunden. Diese Aufzählung von Massnahmen ist nicht abschliessend. Die pro aurum behält sich vor, jederzeit weiterführende Informationen einzuholen, um ihren Verpflichtungen nach dem GwG nachzukommen. Der Kunde nimmt hierbei zur Kenntnis, dass die Informationen zum Kunden von den Aufsichtsorganen und Prüfern der Selbstregulierungsorganisation jederzeit eingesehen werden können.
  - 3.5. Ein Vertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung der Bestellung/des Verkaufsangebotes und dessen Inhalts (per Auftragsbestätigung oder Zustellung der Rechnung) durch pro aurum oder im Falle der Bestellung durch die Auslieferung des Liefergegenstandes an den Kunden zustande. Die Annahmeerklärung kann fermündlich oder in Textform (Brief, Fax, Email) erfolgen. **HINWEIS:** Der Vertrag hat Waren zum Gegenstand, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die pro aurum keinen Einfluss hat. Ein WIDERRUFSRECHT besteht nicht!
  - 3.6. Pro aurum liefert erst, wenn die Zahlung des vereinbarten Preises (Rechnungsbetrag) auf dem Konto der pro aurum bei deren Hausbank unwiderruflich eingetroffen bzw. verbucht ist (Vorkasseverbehalt). Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen auf das angegebene Konto der pro aurum zu überweisen.
  - 3.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Artikel der Gattung nach bestimmt geschuldet, d.h. sollte ein Artikel nicht mehr lieferbar sein, wird ein qualitativ und preislich gleichwertiger Artikel gestellt. Bild Darstellungen im Online-Shop stellen einen Warenartikel nur in beispielhafter Form dar. Der Kunde nimmt bei Bestellung eines Silberstandardbarrens zur Einlagerung in Hongkong zur Kenntnis, dass dieser produktionsbedingt ein Gewicht zwischen 28-32 Kilogramm (kg) aufweisen kann. Abgerechnet wird ein Kaufpreis zu einem Referenzgewicht von 31.5 kg. Dementsprechend hat der Kunde bei gewöhnlicher nachträglicher physischer Übergabe eines Silberstandardbarrens in Hongkong keinen Anspruch auf Übergabe eines Silberstandardbarrens mit einem Gewicht von genau 31.5 kg. Verlangt der Kunde die Auslieferung/ physische Übergabe des gekauften Standardbarrens, ist die Wertdifferenz, die sich aus der produktionsbedingten Gewichtsabweichung ergibt, im Zeitpunkt der Übergabe durch den Kunden (bei Überschreitung der 31.5 kg) bzw. durch die pro aurum (bei Unterschreitung der 31.5 kg) auszugleichen; dabei wird auf den Marktpreis im Zeitpunkt des dannzumaligen Kaufs abgestellt. Vor effektiver Gutschrift des Differenzbetrages auf dem Konto der pro aurum erfolgt keine Übergabe der(s) eingelagerten Silberstandardbarren(s). Weitere Einzelheiten und Bedingungen zur Einlagerung von Edelmetallen in der Schweiz bzw. in Hongkong sind dem *Reglement für Verwahrung – Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen* zu entnehmen.
  - 3.8. Der Kunde versichert, dass alle von ihm bei der Bestellung bzw. Registrierung im Online-Shop oder bei Bestellung per Brief, E-Mail oder Telefax getätigten Angaben (z. B. Name, Adresse, Beruf, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte etc.) wahrheitsgemäss sind. Änderungen diesbezüglich sind pro aurum unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- ### 4. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- Der Kunde ist verpflichtet und sichert die Einhaltung bzw. Beachtung aller auf ihn anwendbaren gesetzlichen sowie regulatorischen Bestimmungen zu. Insbesondere versichert der Kunde, dass sämtliche bei der pro aurum im Rahmen des Edelmetallgeschäfts (Handel, Lagerung) in die Geschäftsbeziehung eingebrachten und künftig einzubringenden Vermögenswerte (Folgetransaktionen) nicht aus kriminellen Handlungen bzw. illegalen Quellen stammen und diese am persönlichen Steuerdomizil des Kunden ordnungsgemäss deklariert und versteuert sind bzw. deklariert und versteuert werden.
- ### 5. Gewährleistung
- 5.1. Sofern ein Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Sache bestanden hat und der Artikel lediglich der Gattung nach bestimmt wurde, hat der Kunde – sofern dies noch möglich ist – Anspruch auf Lieferung von Ersatz; sollte eine Ersatzlieferung nicht möglich sein, wird die mangelhafte Ware gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgenommen; Folgeschäden werden nicht erstattet.

Auftrag per Telefax: +41 (0)44 716 56 - 50

- 5.2. Bei Waren, die nicht lediglich der Gattung nach bestimmt waren, hat der Kunde Anspruch auf Rücknahme der Ware, Erstattung des Minderwertes oder Lieferung von Ware derselben Gattung (Wahlrecht des Kunden). Auch in diesem Fall erfolgt keine Erstattung von Folgeschäden.
  - 5.3. Der Kunde trägt die Beweislast der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, für den Sachmangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Rüge.
  - 5.4. Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe/Ablieferung der Waren.
  - 5.5. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen ab Übergabe/Erhalt der Lieferung der pro aurum schriftlich anzuzeigen (per Fax oder Einschreibebrief), andere Mängel sofort nach Entdeckung (ebenefalls schriftlich).
  - 5.6. Mit der Vornahme von Eigenschaftsbeschreibungen – u. a. im Rahmen von Vorgesprächen und Auskünften sowie in Prospekten oder Werbepreisungen – ist keine Garantieerklärung oder Zusicherung einer Eigenschaft durch pro aurum verbunden.
  - 5.7. Die Annahme des Verkaufsgegenstands durch pro aurum im Rahmen eines Ankaufgeschäfts erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Von pro aurum entdeckte Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Kunde auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
  - 5.8. Bei Rechtsmängeln in Bezug auf den Verkaufsgegenstand stellt der Kunde die pro aurum von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
  - 5.9. Entstehen pro aurum bei einem Ankaufgeschäfts infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Kunde diese Kosten zu tragen.
- 6. Handelszeiten, Preise**
- 6.1. Als vereinbart gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise für Ankaufs- und Verkaufsgeschäfte in CHF, USD oder EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
  - 6.2. Die Versandkosten inkl. Versicherungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zu Lasten des Kunden.
  - 6.3. Es gelten die üblichen Handelszeiten der pro aurum. Für Angebote, die zu diesen Handelszeiten abgegeben werden, gelten die jeweiligen Kurse des Systems. Soweit Angebote ausserhalb der Handelszeiten abgegeben werden, gilt der zu Beginn der nächsten Handelszeit aktuelle Kurs.
- 7. Lieferung und Gefahrenübergang / Verwahrung, Lagerung von Edelmetallen**
- 7.1. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine bei Lieferung durch pro aurum kann sowohl mündlich wie auch schriftlich erfolgen.
  - 7.2. Pro aurum ist zur Vornahme von Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist vertraglich ausgeschlossen worden.
  - 7.3. Pro aurum liefert erst nach Eingang der Zahlung des Kunden zum vereinbarten Termin (vgl. Ziff. 3.6). Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden mit der Übergabe des Liefergegenstandes an ihn oder mit Übergabe zum Versand über. Verweigert der Kunde die Annahme, gilt die Ware im Zeitpunkt der Verweigerung als übergeben. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
  - 7.4. Die Auslieferung erfolgt über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Bei der Lieferadresse muss es sich um eine Haus- bzw. Firmenadresse handeln, bei denen eine direkte Übergabe an eine Person möglich ist. Die Beschickung von Postfächern oder die Hinterlegung bei Packstationen ist ausgeschlossen. Der Kunde muss am Tage der Anlieferung ganztägig unter der Lieferadresse anwesend sein, da ein exakter Lieferzeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird. Gleiches gilt sinngemäss bei Warenabholung (Ankauf vom Kunden). Eine weltweite Zustellung per Werttransport von durch Kunden gekaufte und in Hongkong eingelagerten Edelmetallen ist ausgeschlossen. Aus dem Lager in Hongkong erfolgt eine physische Übergabe von eingelagerten Edelmetallen nur vor Ort, d.h. am Lager in Hongkong durch Selbstabholung. Einzelheiten und Bedingungen zur Einlagerung von gekauften Edelmetallen in der Schweiz bzw. in Hongkong können dem *Reglement für Verwahrung – Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen* entnommen werden.
  - 7.5. Die Versand- und Logistikkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zu Lasten des Kunden. Versand- und Logistikooptionen und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von pro aurum veröffentlicht (vgl. unter [www.proaurum.ch](http://www.proaurum.ch), Service Bereich: Logistik- und Versandkosten).
  - 7.6. Leistungsort für angekaufte Ware ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz der pro aurum. Soweit vorhanden, sind zur Ware gehörige Papiere ebenfalls der pro aurum zu übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, soweit pro aurum die Ware nicht selbst abholt, die Ware ausreichend versichert zu versenden. Der Versand ist so vorzunehmen, dass pro aurum den Erhalt der versandten Ware quittieren muss. Der Kunde/ trägt die Beweislast für den Zugang der Sendung sowie das Versandrisiko.
  - 7.7. Abweichungen insbesondere der Menge, Qualität, Gattung und Artikel der vereinbarten Warenlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch pro aurum zulässig.
  - 7.8. Die Lieferverpflichtung des Kunden bei einem Verkauf an die pro aurum entsteht sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung. Kommt der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung seiner Lieferverpflichtung nicht nach, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug.
  - 7.9. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei pro aurum.
  - 7.10. Die Abholung angekaufter Ware durch pro aurum erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Kunden. Logistikooptionen und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von pro aurum veröffentlicht (vgl. unter [www.proaurum.ch](http://www.proaurum.ch) Service Bereich: Logistik- und Versandkosten). Der Kunde hat auch das Recht, die Anlieferung der Ware selbst zu beauftragen.
  - 7.11. Die Durchführung des Werttransportes hat keine Auswirkung auf den Leistungsort. Die Auslieferung/Abholung der Ware erfolgt grundsätzlich nur im Gebiet der Schweiz.
  - 7.12. Die pro aurum bietet ihren Kunden für die bei der pro aurum erworbenen Edelmetalle auch eine Verwahrung in Lagern in der Schweiz und in Hongkong (HKSAR) an. Massgeblich hierfür ist das „*Reglement für Verwahrung - Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen*“. Grundsätzlich erfolgt die Lagerung im Rahmen einer Sammelverwahrung. Mindesteinlagerungswert von Edelmetallen im Rahmen einer Sammelverwahrung ist CHF 25'000.- bzw. dem jeweiligen Gegenwert in EURO (€) oder US Dollar (US\$). Abseits dessen kann auch eine Lagerung unter Zuweisung einzelner Barrennummern beim Erwerb der Edelmetalle gewählt werden. Diese spezifische Verwahrung ist dabei nur im Zollfreilager Embrach und nur für bestimmte Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium) und Mindestlagermengen (je 1 kg Gold, Platin, Palladium und 15 kg Silberbarren), ab einem Mindesteinlagerungswert von CHF 100'000.- bzw. dem jeweiligen Gegenwert in EURO (€) oder US Dollar (US\$) möglich. Erfolgt bei Edelmetallen, die in Barrenform erworben werden können, keine ausdrückliche Vereinbarung über die Verwahrung, werden die Edelmetalle gattungsmässig in einem Sammelbestand verwahrt. Pro aurum ist in diesem Fall zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung ermächtigt. Es besteht kein Anspruch auf spezielle Jahrgänge oder Hersteller. Erfolgt die Verwahrung der Edelmetalle unter Zuweisung einer Barrennummer (Stückschuld) nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass diese im Zollfreilager Embrach, Hochsicherheitstresor der Hinterlegungsstelle RHK Schweiz GmbH, Zürichstrasse 59, CH-8840 Einsiedeln, eingetragen im Handelsregister des Kantons Schwyz unter der Firmennummer: CH-130.4.016.447-9), verwahrt werden.
  - 7.13. Eigentumserwerb durch Besitzvertrag: Mit der Einlieferung der vom Kunden gekauften Edelmetalle in das jeweils gewählte Lager tritt zwischen der pro aurum und dem Kunden ein Besitzvertrag in Kraft, gemäss welchem die pro aurum das Eigentum an den gekauften Edelmetallen auf den Kunden überträgt und der Kunde das Eigentum an diesen Edelmetallen von der pro aurum übernimmt. Im Zeitpunkt der Einlieferung der vom Kunden gekauften Edelmetalle in das jeweils gewählte Lager geht demgemäss das Eigentum an den Edelmetallen von der pro aurum auf den Kunden über. Der Kunde wird (Mit-)Eigentümer und selbständiger mittelbarer Besitzer der Edelmetalle, die pro aurum wird Verwahrerin und unselbständige Besitzerin der Edelmetalle.
  - 7.14. Für die Bedingungen der Lagerung am jeweiligen Lagerort, die Form der Aufbewahrung, die Vergütung für die Verwahrung/Lagerung, die lagerbaren Edelmetalle, Mindestwert- bzw. -lagermengen, Zahlungsweise sowie die Entnahme von Edelmetallen etc. aus den Lagern gilt das „*Reglement für Verwahrung - Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen*“.
- 8. Zahlungsbedingungen, Verzug, Gegenansprüche**
- 8.1. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar. Zahlt der Kunde innerhalb von 3 Valutatagen ab Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Pro aurum ist diesfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die Ware schon geliefert wurde. Der Kunde hat pro aurum den ihr daraus erwachsenen Schaden (Differenz zwischen Vertragspreis und Markt-/Börsenpreis zur Erfüllungszeit plus entstandene Unkosten) zu erstatten.
  - 8.2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturgewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
  - 8.3. Lieferverzug durch pro aurum tritt erst ein, wenn zum vereinbarten Liefertermin keine Lieferung erfolgt ist und die schriftliche Mahnung um mehr als 4 Wochen fruchtlos verstrichen ist. Soweit Lieferfristen aufgrund von Engpässen auf den internationalen Rohstoffmärkten nicht eingehalten werden können, verlängert sich die oben genannte Frist auf 12 Wochen. Pro aurum informiert den Kunden bei solchen Verzögerungen entsprechend.
  - 8.4. Der Lieferverzug wirkt sich nicht auf die mit den Kunden vereinbarten Kurse aus. Diese gelten wie vereinbart.

Auftrag per Telefax: +41 (0)44 716 56 - 50

- 8.5. Falls der Lieferant die pro aurum trotz vertraglicher Verpflichtung nicht mit dem bestellten Artikel beliefert, ist pro aurum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.6. Bei Ankaufsgeschäften wird der Kaufpreis nach Erhalt und positiver Prüfung der Ware, insbesondere auf Echtheit, Vollständigkeit und den wieder verwertbaren Zustand, fällig. Pro aurum überweist den Kaufpreis innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung auf das vom Kunden angegebene Konto.
- 8.7. Soweit bei Ankaufsgeschäften die Prüfung auf Echtheit, Vollständigkeit und auf den wieder verwertbaren Zustand negativ ausfällt, ist pro aurum berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird dem Kunden die übersandte Ware zurück übersendet; die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.8. Jede Verrechnung von Seiten des Kunden gegenüber Forderungen der pro aurum ist ausgeschlossen.
- 8.9. Wenn pro aurum Umstände gleich welcher Art bekannt sind, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist pro aurum berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurück zu halten bzw. sofortige Zahlung zu verlangen, falls eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Pro aurum bleibt Eigentümer ihrer gesamten Lieferungen bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der pro aurum erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er pro aurum mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung und Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 9.2. Bis zur Zahlung des Entgeltes einschliesslich sämtlicher Forderungen (wie z. B. Versandkosten, usw.), die pro aurum gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, sind pro aurum Sicherheiten zu gewähren. Diese werden nach Wahl der pro aurum freigegeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 9.3. Die Ware bleibt Eigentum der pro aurum, soweit keine vollständige Zahlung erfolgt ist. Verarbeitung und Umbildung erfolgen für pro aurum, ohne Verpflichtung für pro aurum. Der Kunde ist verpflichtet, pro aurum die Verarbeitung oder Umbildung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erlischt das (Mit-)Eigentum der pro aurum durch Verbindung oder Umbildung/Verarbeitung, so gilt als vereinbart, dass die Rechte des Kunden an der einheitlichen Sache wertmässig auf pro aurum übergehen. Der Kunde verwahrt die Rechte (z.B. Eigentumsanteil) der pro aurum unentgeltlich. An der so entstandenen Ware steht pro aurum ein ganzliches Eigentumsvorbehaltsrecht zu.
- 9.4. Bei Zugriffen von Dritten auf die mit einem Eigentumsvorbehaltsrecht zugunsten der pro aurum belasteten Waren wird der Kunde auf diesen Eigentumsvorbehalt hinweisen und pro aurum unverzüglich benachrichtigen, damit diese den Eigentumsvorbehalt durchsetzen kann. Alle pro aurum daraus entstehenden Kosten sind durch den Kunden der pro aurum zu erstatten.
- 10. Haftungsbegrenzung, Schadenersatzansprüche**
- 10.1. Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber pro aurum sind ausgeschlossen; eine Ausnahme bilden Ansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, deren Wegbedingung unmöglich ist.
- 10.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der pro aurum, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10.3. Pro aurum haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDV-System) zurückzuführen sind.
- 10.4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, derer sich pro aurum zur Vertragserfüllung bedient.
- 11. Legitimationsurkunden**
- 11.1. Nach dem Tode des Kunden kann pro aurum zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins oder eines ähnlichen gerichtlichen Zeugnisses verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der pro aurum mit deutscher Übersetzung (notariell beglaubigt) vorzulegen.
- 11.2. Werden pro aurum ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so behält sie sich das Recht vor, zu prüfen, ob diese Urkunden zum Nachweis geeignet sind, oder ob weitere Aus-/Nachweise beizubringen sind.
- 11.3. Pro aurum ist berechtigt, die im Erbschein als Erbe oder als berechtigt bezeichneten Personen als verfügungsberechtigt anzusehen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der pro aurum Schweiz AG. Pro aurum ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht bzw. bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen/zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.
- 12.2. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der pro aurum unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Insbesondere wird das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige AGB-Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt.
- 12.4. 

pro aurum kann jederzeit die Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt und werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist seit Bekanntgabe in Schriftform widerspricht.
---

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pro aurum Schweiz AG, Version 3.0

Kilchberg, im Dezember 2015